

Gesuch um Erteilung einer neuen Betriebsbewilligung
Gesuch um Erteilung einer Bewilligung der Zulassung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu
Hause mit Abrechnung zu Lasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung

1. Rechtliche Grundlagen

Die Erteilung einer neuen Betriebsbewilligung richtet sich nach folgender Gesetzgebung:

- § 24 Abs. 1 des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz; GG; RB 810.1)
- Art. 1 Abs. 3 und Art. 2 Abs. 1 und 4 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz; BGBM; SR 943.02)

Organisationen mit einer gültigen Betriebsbewilligung gemäss Gesundheitsgesetz (Gesundheitsgesetz; GG; RB 810.1) werden zur Abrechnung zu Lasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) als Spite-xorganisationen im Sinne des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) gemäss folgender Gesetzgebung zugelassen:

- Krankenversicherungsgesetz (TG KVG; RB 832.1)
- Krankenversicherungsverordnung (TG KVV; RB 832.10)
- Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz; GesBG; SR 811.21)
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)
- Verordnung über Leistungen in der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungs-verordnung; KLV; SR 832.112.31)
- Verordnung des Regierungsrates über Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens (RVV; Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens; RB 811.121)
- Weisungen des Departements für Finanzen und Soziales (Weisungen des DFS). Aufrufbar über die Home-page des Amtes für Gesundheit (GA) unter www.gesundheit.tg.ch→Bewilligungen→Betriebe, Institutionen und Organisationen→Spitexorganisationen→Gesetzliche Grundlagen oder unter folgendem Link [Home-page GA, Weisungen DFS Spitexorganisationen](#)

2. Trägerschaft

Juristisch korrekter Name der Trägerschaft	
Strasse, Nr.	
PLZ	
Ort	
Vorname und Name der Präsidentin resp. des Präsidenten der Trägerschaft	

3. Name der Organisation

Juristisch korrekter Name der Organisation	
---	--

4. Betriebsbewilligung

Die Organisation bestätigt mit der Antwort "Ja", dass sie ein Gesuch um **Erteilung einer neuen gesundheitspolizeilichen Betriebsbewilligung** einreicht. Ja

Zusätzlich Betriebsbewilligung laut BGBM

Die Organisation bestätigt mit der Antwort "Ja", dass sie eine Betriebsbewilligung in einem anderen Kanton besitzt, und ersucht um eine Betriebsbewilligung gemäss BGBM. Ja, **b. B.**

Zusätzlich Betriebsbewilligung laut BGBM

Wird um Erteilung einer Betriebsbewilligung laut BGBM ersucht, muss die aktuell gültige Betriebsbewilligung des Erstkantons eingereicht werden. Dabei ist sowohl die Betriebsbewilligung wie auch sämtliche seither erfolgten Änderungen der Betriebsbewilligung des Erstkantons einzureichen. Ja, **Kopie**

Zusätzlich Betriebsbewilligung laut BGBM

Name des Erstkantons			
Bewilligung im Erstkanton ist gültig von		bis	

5. Bewilligung der Zulassung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)

Die gesundheitspolizeilichen Voraussetzungen als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause laut Art. 51 KVV für die Zulassung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der OKP als Spitexorganisation sind vollständig zu erfüllen. Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause müssen nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig sind, zugelassen sein.

Die Überprüfung, ob die Organisation über das für eine qualifizierte Leistungserbringung notwendige Personal in ausreichender Zahl nachweist, und die Überprüfung sämtlicher weiterer Vorgaben erfolgt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons Thurgau. Die Weisungen des Departementes für Finanzen und Soziales betreffend die Bewilligung und den Betrieb von Spitexorganisationen regeln die Details.

Die Organisation bestätigt mit der Antwort "Ja", dass sie ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung der Zulassung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der OKP einreicht. Ja

Zusätzlich bei Gesuch laut BGBM

Wird um Bewilligung der Zulassung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der OKP ersucht, und dies auf Grundlage einer Betriebsbewilligung gemäss BGBM, ist die aktuell gültige Zulassung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der OKP des Erstkantons mit einzureichen. Ja, **Kopie**

6. Tätigkeitsbereich: örtlich

Die Organisation verfügt über die für die Leistungserbringung notwendigen Einrichtungen und Räumlichkeiten im Kanton Thurgau.

Exakte Adresse der Einrichtung und Räumlichkeit im Standortkanton Thurgau angeben. Bei mehreren Standorten, bitte nur Hauptstandort angeben.			
Strasse, Nr.			
PLZ		Ort	
Telefon-Nr.			
Info-E-Mail-Adresse Organisation			
HIN-E-Mail-Adresse Organisation			

Oder: Die Organisation bestätigt mit der Antwort "Ja", dass sie über die notwendige Einrichtung und Räumlichkeit für die Leistungserbringung der ambulanten Krankenpflege und Hilfe zu Hause verfügt, jedoch im Standortkanton Thurgau keine vorweist. Ja

In Bezug auf Art. 25a Abs. 5 KVG gilt der Kanton Thurgau als Standortkanton. Die Organisation gibt in den nachfolgenden Abschnitten an, wo ihr Tätigkeitsgebiet ist, indem sie dies mit der entsprechenden Antwort "Ja" bestätigt und bei Bedarf (b. B) zusätzlich ergänzt.

Entweder: Das Gesuch wird für das örtliche Tätigkeitsgebiet in nachfolgend aufgeführten Gemeinden eingereicht. Ja

Gemeinde	Leistungsauftrag		Gemeinde	Leistungsauftrag	
	Ja	Nein		Ja	Nein
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Oder: Das Gesuch wird für das örtliche Tätigkeitsgebiet im gesamten Kanton Thurgau eingereicht. Ja

Oder: Das örtliche Tätigkeitsgebiet umfasst die an das Pflegeheim angrenzenden Alterswohnungen. Die exakte-/n Adresse-/n werden nachfolgend aufgeführt. Ja

Angabe des juristisch korrekten Namens des Pflegeheims , an welches die Alterswohnungen angrenzen.	
Angabe der Adresse-/n, der an das Pflegeheim angrenzenden Alterswohnungen	
Strasse, Nr.	
Strasse, Nr.	
Strasse, Nr.	
Strasse, Nr.	
Strasse, Nr.	

7. Tätigkeitsbereich: personell Stellenplan Administrativverträge mit den Krankenversicherungen

Stellenplan und Administrativverträge mit den Krankenversicherungen

Spitexorganisationen unterliegen im Kanton Thurgau in Bezug auf die personellen Anforderungen im Minimum den Anforderungen der Administrativverträgen mit den Krankenversicherungen. Die Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der OKP (nachfolgend: Spitexorganisation) hat gemäss Art. 51 KVV über das erforderliche qualifizierte Personal zu verfügen. Die minimal erforderliche Personaldotation ergibt sich aus der Festlegung des örtlichen, zeitlichen und sachlichen Tätigkeitsbereiches nach Art. 51 KVV.

Die Bereichsleitung Pflege, deren Stellvertretung und die fallführenden dipl. Pflegefachpersonen HF oder Pflegefachpersonen Bachelor of Science in Pflege FH/UH (nachfolgend: Pflegefachperson HF oder FH/UH) müssen die Voraussetzungen gemäss Art. 49 lit. a und b KVV und somit die Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 12 des Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz; GesBG; SR 811.21) erfüllen.

Die Pflegefachperson HF oder FH/UH haben sämtliche Anforderungen der Leistungserbringung und Leistungsverrechnung einzuhalten und dies zudem beim niedriger qualifizierten Personal sicherzustellen.

Für die minimale Abdeckung der Einsatzzeiten von 7:00 bis 19:00 Uhr an 365 Tagen im Jahr und die verfügbar innert 45 Minuten nach Abruf bei der Klientin oder dem Klienten vor Ort durch Pflegefachperson HF oder FH/UH werden für den Kanton Thurgau mindestens 230 % Pflegefachperson HF oder FH/UH vorausgesetzt. Zusätzlich wird pauschal ein Pensum von mindestens 60 % für weitere Aufwendungen, wie die notwendigen Dienstleistungen ausserhalb der Einsatzzeiten (Bedarf ausserhalb Einsatzzeiten, Bedarf Palliative Care, Bedarf Akut- und Übergangspflege), für die Schulung und Überwachung der unter Aufsicht und Verantwortung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für die Führung derselben durch die Bereichsleitung Pflege vorausgesetzt.

Die Spitexorganisation muss bei Bedarf mit anderen Leistungserbringer (z. B. anderen Spitexorganisationen, Ligen, psychiatrischen Diensten, Zweckverband Perspektive, usw.) zusammenarbeiten. Sie muss sicherstellen, dass die Einsatzzeiten, die Einsätze vor Ort und die Erbringung des Bedarfs von **sämtlichen ausgewiesenen Leistungen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause** und somit auch von Leistungen der **Hauswirtschaft** gemäss kantonalen Vorgaben erbracht sind. Sind mehrere Leistungserbringer bei der gleichen Klientin oder dem gleichen Klienten im Einsatz (z.B. bei einer spezialisierten Spitexorganisation), sind die Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Einzelfall schriftlich festzuhalten.

Dazu muss mittels Einreichung einer Mustervereinbarung (Kooperation) aufgezeigt Ja, Kopie sein, dass die Aufgaben, Verantwortlichkeiten, die Fallführung und die Finanzierung bei Einsatz mehrerer Leistungserbringer für jeden Einzelfall schriftlich geregelt wird.

Gemäss Gesetzgebung des Bundes und des Kantons Thurgau ist die Leistungserbringung der Massnahmen laut Art. 7 ff KLV mit Personal, welches die jeweils geforderten Berufsabschlüsse vorweist, sicherzustellen.

Amt für Gesundheit
Gesuch um Erteilung einer neuen Betriebsbewilligung
Gesuch um Erteilung der Bewilligung der Zulassung als
Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit
Abrechnung zu Lasten der OKP (Spitexorganisation)

Das Personal ist gemäss den gesetzlichen Anforderungen von Bund und Kanton und den Mindestanforderungen der Administrativverträge mit den Krankenversicherungen einzusetzen. Die Qualifikationen, der für Massnahmen der Pflege gemäss Art. 7 ff KLV eingesetzten Personen, auch von pflegenden Angehörigen, sind stets sicherzustellen. Die Einhaltung dieser Anforderungen muss mit ankreuzen der Antwort "Ja" bestätigt werden und deren Einhaltung ist eine der Grundvoraussetzungen. Ja

Die Spitexorganisation bestätigt mit der Antwort "Ja", dass sie für das Anbieten und Erbringen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause laut Art. 7 ff KLV über qualitativ und quantitativ ausreichend Personalressourcen mit den für die Ausübung der Leistungen erforderlichen Ausbildungsabschlüssen verfügt. Ja

Die Organisation füllt nachfolgend den Stellenplan für die Krankenpflege-Leistungen gemäss Art. 7 KLV auf Grundlage ihres **Businessplans nach dem ersten Betriebsjahr** für das angegebene Leistungsangebot innerhalb des Kantons Thurgau auf. Sie bestätigt mit der Antwort "Ja", dass sie nur die Stellen (Vollzeitäquivalent) aufführt, welche **ausschliesslich** im Kanton Thurgau Leistungen erbringen. Ja

Vollzeitäquivalent der Stellen für die Krankenpflege-Leistungen gemäss Art. 7 KLV (nicht Personen), welche ausschliesslich im Kanton Thurgau im Einsatz sind.	100 % = Jahresarbeitszeit von durchschnittlich 1'781 Stunden	
Ausbildung / Berufsbezeichnung	Total Vollzeitäquivalent	
Bereichsleitung Pflege, mindestens 50 % ausschliesslich für den Kanton Thurgau		%
Oder: Betriebsleitung und Bereichsleitung Pflege durch dieselbe Person, mindestens 80 % ausschliesslich für den Kanton Thurgau, somit 50 % als Bereichsleitung Pflege		%
Oder: Bereichsleitung Pflege und Bereichsleitung Hilfe zu Hause (Hauswirtschaft) durch dieselbe Person, mindestens 70 % ausschliesslich für den Kanton Thurgau, somit 50 % als Bereichsleitung Pflege		%
Master of Science in Nursing (MScN) Master of Science in Pflege (MSc)		%
Pflegefachperson HF oder FH/UH (altrechtliche Abschlüsse: AKP, GKP, PsyKP, KWS, DN II)		%
Pflegefachfrau/-mann DN I mit mehr als Jahren Berufserfahrung		%
Pflegefachfrau/-mann DN I mit bis zu Jahren Berufserfahrung		%
Fachfrau/-mann Langzeitpflege und Betreuung FA (Berufsprüfung)		%
Fachfrau/-mann Gesundheit (FaGe) EFZ altrechtliche Abschlüsse: PKP (FA SRK); Hauspfleger/in EFZ (oder mit Diplom, mit Zusatzmodul Behandlungspflege)		%
Fachfrau/-mann Betreuung (FaBe) EFZ, Fachrichtung Betagte oder Behinderte, altrechtlicher Abschluss: Betagtenbetreuer/-in BB		%
Med. Praxisassistent/in (MPA) EFZ		%
Assistentin/ Assistent Gesundheit (AGS) EBA		%
Pflegeassistentin, Pflegeassistent		%
Pflegehelfer/-in SRK		%
Pflegehelfer/-in mit einem anderen Lehrgang, welcher von den Spitexverbänden anerkannt ist.		%
		%
		%

Amt für Gesundheit
Gesuch um Erteilung einer neuen Betriebsbewilligung
Gesuch um Erteilung der Bewilligung der Zulassung als
Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit
Abrechnung zu Lasten der OKP (Spitexorganisation)

Falls das Angebot der Hauswirtschaft besteht, füllt die Organisation nachfolgend den Stellenplan für die hauswirtschaftliche Leistungserbringung auf Grundlage ihres **Businessplans nach dem ersten Betriebsjahr** innerhalb des Kantons Thurgau auf. Ja

Falls Angebot besteht für Hilfe und Betreuung zu Hause (Hauswirtschaft; Nicht-Pflichtleistungen gemäss KVG)		
Vollzeitäquivalent der Stellen (nicht Personen), welche ausschliesslich im Kanton Thurgau im Einsatz sind.	100 % = Jahresarbeitszeit von durchschnittlich 1'781 Stunden	
Ausbildung / Berufsbezeichnung	Total Vollzeitäquivalent	
Bereichsleitung Hilfe zu Hause (Hauswirtschaft), mindestens 50 % im Kanton Thurgau		%
Oder: Bereichsleitung Pflege und Bereichsleitung Hilfe zu Hause (Hauswirtschaft) durch dieselbe Person, mindestens 70 % ausschliesslich für den Kanton Thurgau , somit mindestens 20 % als Bereichsleitung Hilfe zu Hause (Hauswirtschaft)		%
Pflegehelfer/-in SRK		%
Pflegehelfer/-in mit einem anderen Lehrgang, welcher von den Spitexverbänden anerkannt ist		%
Haushelfer/-in mit mind. fünftägigem Basiskurs		%
Hat ein anderes Fähigkeitszeugnis auf Sekundarstufe II, wenn Ja , genaue Bezeichnung angeben.		
		%

Folgende Leitungspersonen müssen separat gemeldet werden

Zusätzlich zum hier vorliegenden Gesuchsformular sind für die nachfolgend aufgeführten Leitungsfunktionen die einzelnen, separaten Gesuche resp. Meldungen einzureichen.

Die Gesuchs- und Meldeformulare sowie die Formulare für die Selbstdeklaration sind auf der Homepage des Amtes für Gesundheit (GA) unter www.gesundheit.tg.ch → Bewilligungen → Betriebe, Institutionen und Organisationen → Spitexorganisationen abrufbar: [Spitexorganisationen \(tg.ch\)](http://Spitexorganisationen(tg.ch))

Die Organisation bestätigt mit der Antwort "Ja" die vollständige Einreichung der untenstehenden Gesuche mit den entsprechenden Gesuchsformularen und sämtlichen notwendigen Unterlagen:

- Gesuch Betriebsleitung Ja
- Gesuch Bereichsleitung Pflege Ja
- Oder:** Gesuch Betriebsleitung und Bereichsleitung Pflege durch dieselbe Person Ja
- B. B:** Gesuch Bereichsleitung Hilfe zu Hause (Hauswirtschaft) Ja, **b. B.**
 Falls Angebot besteht für Hilfe und Betreuung zu Hause gemäss Kapitel 2.1.2 der Weisungen des DFS
- Oder b. B.:** Gesuch Bereichsleitung Pflege und Bereichsleitung Hilfe zu Hause (Hauswirtschaft) durch dieselbe Person Ja, **b. B.**
- Meldung Stv. Betriebsleitung Ja
- Meldung Stv. Bereichsleitung Pflege Ja

8. Tätigkeitsbereich: sachlich und zeitlich (Angebot)

Die Spitexorganisation erbringt Pflegeleistungen bei Krankheit nach Art. 25a KVG aufgrund eines ausgewiesenen Pflegebedarfs, welche in Art. 7 Abs. 2 und Abs. 2bis KLV als Leistungen der Krankenpflege präzisiert sind, unter Einhaltung sämtlicher gesetzlichen Anforderungen.

Massgebend ist gemäss Art. 25a KVG der Aufwand nach Pflegebedarf für Pflegeleistungen, die in der notwendigen Qualität, effizient und kostengünstig erbracht werden.

Die Spitexorganisation stellt die Erbringung folgender KVG Leistungen bedarfsgerecht sicher: Ja

- Massnahmen der Abklärung und Beratung gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a KLV
- Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV
- Massnahmen der Grundpflege gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV

Die Spitexorganisation bestätigt mit der Antwort "Ja", dass sie folgende Leistungsvoraussetzungen einhält: Ja

- Leistungsvoraussetzung gemäss Art. 7 Abs. 2bis lit. a KLV
- Leistungsvoraussetzung gemäss Art. 7 Abs. 2bis lit. b KLV

Leistungen der Pflege zu Hause gemäss Art. 7 ff KLV müssen mindestens täglich von 7:00 bis 19:00 Uhr angeboten und erbracht werden. Während dieser Zeit muss eine Pflegefachperson HF oder FH/UH verfügbar und innert 45 Minuten nach Abruf bei der Klientin oder dem Klienten vor Ort sein. Ja

Die Spitexorganisation stellt sicher, dass bei Bedarf notwendige Dienstleistungen, insbesondere in Palliative Care sowie in der Akut- und Übergangspflege, auch ausserhalb dieser Einsatzzeiten abgedeckt werden. Ja

Die Spitexorganisation koordiniert ihre Dienstleistungen mit den Hausärztinnen und Hausärzten sowie weiteren im Gesundheits- und Sozialwesen tätigen Leistungserbringern. Ja

b. B.: Spezialisierte Spitexorganisation, nähere Angaben sind im Kapitel 2.2 und 2.2.1 der Weisungen des DFS zu entnehmen.

Nachfolgend ist exakt aufzuführen, für welches klar abgegrenztes Fachgebiet der ambulanten Pflege die Spitexorganisation die Leistungserbringung beabsichtigt. Dabei geht es ausschliesslich um Massnahmen gemäss Art. 7 ff KLV. Allenfalls ist dazu ein separates Schreiben einzureichen.

Es werden Leistungen der Hilfe und Betreuung zu Hause (Nicht-Pflichtleistungen gemäss KVG) durch die Spitexorganisation selber angeboten und erbracht und die kantonalen Einsatzzeiten von Montag bis Freitag von 7:00 bis 19:00 Uhr werden eingehalten. (In diesem Fall ist eine Bereichsleitung Hilfe zu Hause (Hauswirtschaft) zu melden, siehe entsprechender Abschnitt beim Personal.) Ja

oder das Erbringen von Nicht-Pflichtleistungen gemäss KVG wird bei Bedarf mittels Kooperationen mit weiteren Leistungserbringern im Kanton Thurgau sichergestellt. Ja

Spitexorganisationen müssen im Kanton Thurgau keinen Notfalldienst anbieten und leisten keine Notfalleinsätze. Diese sind über die Hausärztinnen und Hausärzte, die Notfallpraxen an den Kantonsspitalern und die Sanitätsnotrufzentrale organisiert.

b. B.: Längere Einsatzzeiten für Leistungsangebot laut Art. 7 ff KLV
b. B.: Längere Einsatzzeiten für Leistungen der Hilfe und Betreuung zu Hause

9. Bedarfserfassungssystem Finanzierung, Kostenrechnung und Rechnungsstellung

Die Spitexorganisation erfasst den Bedarf gemäss § 41 TG KVV fachgerecht, aktuell mit dem Bedarfserfassungssystem interRAI HC Schweiz. Die einheitliche Anwendung und die regelmässige Durchführung von Reassessments ist sicherzustellen. Ja

Es muss mittels Kopie des Vertrages der Nachweis über die Anwendung des interRAI HC Schweiz eingereicht werden; Ausnahmen siehe § 41 TG KVV, somit eine Kopie des Vertrages. Ja, **Kopie**

Bei sämtlichen Massnahmen der Pflege gemäss Art. 7 ff KLV handelt sich um Leistungen der OKP. Die Spitexorganisation bestätigt, dass sie sämtliche Massnahmen der Pflege gemäss Art. 7 ff KLV ausschliesslich stets nach den Regeln der Sozialversicherungen in Rechnung stellen wird. Der Tarifschutz gemäss Art. 44 KVG wird stets eingehalten. Insbesondere, aber nicht abschliessend, werden die Anforderungen gemäss Art. 8, Art. 8a, Art. 8c und Art. 9 KLV und die kantonalen Anforderungen gemäss § 22 ff TG KVG und der TG KVV eingehalten. Ja

Leistungserbringer der ambulanten Pflege, somit die gesuchstellende Organisation, führen eine Leistungserfassung und eine Kostenrechnung, welche die Kostenarten, die Kostenstellen und die Kostenträger umfasst. Für die Rechnungslegung ist das aktuelle Finanzmanual des Spitex Verbandes Schweiz massgebend. Die Kostenrechnung und Rechnungsstellung erfolgt somit gemäss den gesetzlichen Anforderungen des Bundes und des Kantons Thurgau, insbesondere des TG KVG und TG KVV. Ja

10. Qualitätsanforderung und Qualitätsentwicklung

Die Voraussetzungen als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause laut Art. 51 KVV für die Bewilligung der Zulassung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der OKP als Spitexorganisation sind stets zu erfüllen. Die Überprüfung erfolgt gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons Thurgau. Die Weisungen des Departementes für Finanzen und Soziales betreffend die Bewilligung und den Betrieb von Spitexorganisationen regeln die Details.

Eine Bewilligung der Zulassung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der OKP kann nur erteilt werden, wenn die Fragen wahrheitsgetreu mit "Ja" beantwortet wurden (Ausnahme Anschluss an einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen). Die Spitexorganisation muss nachweisen, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllt.

1. Verfügen Sie über das erforderliche qualifizierte Personal, um Ihre Leistungen nach KVG erbringen zu können? Ja Nein

2. Verfügen Sie über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem? Ja Nein

3 Verfügen Sie über ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem? Ja Nein

4. Sind Sie einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen angeschlossen? (Kann nur mit "Ja" beantwortet werden, insofern bereits ein solches gesamtschweizerisch einheitliches Netzwerk besteht.) Ja Nein

5. Verfügen Sie über die Ausstattung, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen? Ja Nein

Im Rahmen des Gesuchs um eine Bewilligung der Zulassung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der OKP sind neben den bereits getätigten Angaben nachfolgende Fragen wahrheitsgetreu mit der Antwort "Ja" zu beantworten und im Minimum die untenstehenden Themen des Betriebshandbuches und des Hilfe- und Pflegekonzeptes via HIN-E-Mail an alter-pflege-betreuung.tg@hin.ch einzureichen.

Die Spitexorganisation bestätigt, dass sie sicherstellt, dass die Leistungen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht werden. Ja

Rechtsform und Organisation

Angaben zur Finanzierung Ja, HIN-E-Mail

Statuten Ja, HIN-E-Mail

Organigramm Ja, HIN-E-Mail

Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens Franken 5 Mio. pro Einzelfall Ja, **Kopie**

Leitbild inklusive Pflegeleitbild Ja, HIN-E-Mail

Personalreglement Ja, HIN-E-Mail

Sicherheitskonzept, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Pandemie Ja, HIN-E-Mail

Hygienekonzept Ja, HIN-E-Mail

Machtmissbrauch, Gewalt und sexuelle Übergriffe Ja, HIN-E-Mail

Datenschutz Ja, HIN-E-Mail

Personal

Fort- und Weiterbildungskonzept Ja, HIN-E-Mail

Die Fort- und Weiterbildung ist ein zentrales Instrument zur Entwicklung und Verbesserung der Qualität. Deshalb ist eine kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unerlässlich. Es besteht eine innerbetriebliche Planung der Fort- und Weiterbildung für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Fach-, Sozial- und Selbstkompetenz. Ja

Angebot

Ein Pflege- und Betreuungskonzept mit Abbildung folgender Themen ist via HIN-E-Mail einzureichen:

**Amt für Gesundheit
Gesuch um Erteilung einer neuen Betriebsbewilligung
Gesuch um Erteilung der Bewilligung der Zulassung als
Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit
Abrechnung zu Lasten der OKP (Spitexorganisation)**

- Pflegemodell, Pflegeprozess und Bezugspflege, Pflegesystem Ja, HIN-E-Mail
- Soziales Umfeld, Familienzentrierte Pflege Ja, HIN-E-Mail
- Psychiatrische Pflege und Pflege von Menschen mit Demenz Ja, HIN-E-Mail
- Selbstvernachlässigung Ja, HIN-E-Mail
- Medikamentenmanagement Ja, HIN-E-Mail
- Palliative Care-Konzept Ja, HIN-E-Mail
- Eine spezialisierte Spitexorganisation muss zudem ein** Konzept einreichen, Ja, HIN-E-Mail
aus welchem die Spezialisierung und die Zusammenarbeit mit anderen
Leistungserbringern eindeutig hervorgeht.

Es sind weitere Vorgaben des Kanton Thurgau einzuhalten, wie unter anderem auf Grundlage des Umsetzungskonzepts Palliative Care Thurgau. Dies bedingt unter anderem, dass jede Spitexorganisation über eine ausgebildete Fachperson in Palliative Care inklusive einer Stellvertretung mit entsprechenden Stellenprozenten verfügt. Diese hat resp. haben mind. Niveau B1 gemäss Palliative.ch absolviert.

- Die übrigen Berufsangehörigen in der Pflege haben einen Grundkurs auf Niveau A2. Ja
- Pflegehelferinnen und -helfer und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hilfe und Betreuung (Hauswirtschaft) verfügen über einen anerkannten Kurs auf Niveau A1. Ja
- Von zwei Pflegefachpersonen HF oder FH/UH sind je eine Abschluss in Palliative Care auf dem Niveau B 1 einzureichen. Ja, HIN-E-Mail

Aufführen der beiden Pflegefachpersonen HF oder FH/UH mit Abschluss Palliative Care Niveau B 1		
Vorname Name	Beschäftigungsgrad für die Spitexorganisation	%
		%
		%

Beanstandungen / Beschwerden

- Der Ablauf des internen und externen Beanstandungs- und Beschwerdewegs angepasst auf den Kanton Thurgau ist einzureichen. Ja, HIN-E-Mail
- Zum Beanstandungs- und Beschwerdeweg sind zudem die untenstehenden Punkte mit der Antwort "Ja" zu bestätigen:
- Der interne und externe Beanstandungsweg für den Kanton Thurgau ist allen Akteuren schriftlich bekannt. Ja
- Eine Beanstandung wird **innert Monatsfrist schriftlich beantwortet** und die notwendigen Massnahmen werden getroffen. Ja
- Auf dem Beschwerdeweg wird als eine der Beschwerdeinstanzen (Anzeige) das Departement für Finanzen und Soziales Kanton Thurgau angegeben. Ja

11. Datum Erteilung Betriebsbewilligung und

12. Datum Erteilung der Bewilligung der Zulassung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)

Die Gesuche sind mind. drei Monate vor den gewünschten Terminen einzureichen. Die Prüfung erfolgt nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen und Informationen.

Gewünschtes Datum, auf wann die Betriebsbewilligung erteilt werden soll.	
---	--

Gewünschtes Datum, auf wann Bewilligung der Zulassung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der OKP erteilt werden soll, kann hier aufgeführt werden.	
--	--

13. Originalunterschriften

Mit Originalunterschrift bestätigen die unterzeichnenden Personen, dass sie das vorliegende Gesuch vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt hat resp. haben und sämtliche Unterlagen vorliegen.

Im Weiteren wird mit Unterschrift bestätigt, dass sämtliche Anforderungen, auch diese welche mit **Antworten "Ja"** im vorliegenden Gesuch zu bestätigen sind, ab Erteilung der Bewilligungen (Betriebsbewilligung und Bewilligung der Zulassung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause mit Abrechnung zu Lasten der OKP) im örtlichen Tätigkeitsbereich des Kanton Thurgau von der Spitexorganisation **uneingeschränkt eingehalten sind**.

Mitglied der Trägerschaft			
Vorname		Name	
Datum		Ort	
Telefon-Nr.		E-Mail	
Funktion innerhalb der Trägerschaft			
Betriebsleitung			
Vorname		Name	
Datum		Ort	
Telefon-Nr.		E-Mail	
Bereichsleitung Pflege			
Vorname		Name	
Datum		Ort	
Telefon-Nr.		E-Mail	
Optional: Originalunterschrift Mitglied der Trägerschaft	Originalunterschrift Betriebsleitung		Originalunterschrift Bereichsleitung Pflege

14. Einreichung

Reichen Sie sämtliche Unterlagen ohne Verwendung von Zeigetaschen, Schnellhefter, Ordner, Register, Post-it's, Büroklammern, Bostitch oder Eckklammern ein. Ja

Dieses Gesuch muss **zwingend per Post** eingereicht werden an: Ja
Kanton Thurgau
Amt für Gesundheit
Ressort Alter, Pflege und Betreuung
Promenadenstrasse 16
8510 Frauenfeld